

# Wegleitung

## zur Bewertung von Unternehmensanteilen ohne Kursnotiz

### 1. Allgemeines

Diese Wegleitung regelt die Ermittlung der Verkehrswerte von Unternehmensanteilen ohne Kursnotiz für die Zwecke der Vermögenssteuer im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Bst. d SteG.

Als Verkehrswert gilt der Preis, der für einen Vermögensgegenstand unter normalen Verhältnissen erzielt werden kann. Für die unter Anwendung dieser Wegleitung ermittelten Unternehmenswerte gilt die widerlegbare Vermutung, dass der ermittelte Unternehmenswert dem Verkehrswert entspricht. Privatrechtliche Verträge wie beispielsweise Aktionärsbindungsverträge, welche die Übertragbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen, sind für die Bewertung unbeachtlich. Hat für die Wertpapiere eine Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden, dann gilt als Verkehrswert der entsprechende Kaufpreis. Dieser Wert wird solange berücksichtigt, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert hat.

Jahresrechnungen in Fremdwährung sind zu den von der Steuerverwaltung festgelegten Umrechnungskursen in Schweizer Franken umzurechnen.

### 2. Unternehmensbewertung

#### 2.1 Unternehmenswert

Der Unternehmenswert wird anhand folgender Formel bestimmt:

$$U(p) = \frac{2 \times E(p) + S(p)}{3}$$

U = Unternehmenswert

E = Ertragswert

S = Substanzwert

p = Ende des Geschäftsjahres n

n = Geschäftsjahr

Der Unternehmenswert ist auf den 1. Januar des Steuerjahres zu ermitteln. Der Bewertung ist die letzte vor diesem Stichtag abgeschlossene Jahresrechnung zu Grunde zu legen. Beispiel: Für das Steuerjahr 2011 ist der Unternehmenswert zum 1. Januar 2011 zu ermitteln. Schliesst das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr, so ist die Jahresrechnung per 31. Dezember 2010 massgebend.

Verfügt die zu bewertende Gesellschaft über wesentliche nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte (im Sinn von Art. 54 SteG), so wird der Substanzwert für die Gewichtung mit dem Ertragswert entsprechend reduziert. Anschliessend werden diese Werte wieder zum (betrieblichen) Unternehmenswert für die Ermittlung des massgebenden Unternehmenswertes hinzugerechnet. Der Ertragswert ist um die Erträge aus dem nicht betriebsnotwendigen Vermögen zu korrigieren.

## 2.2 Ertragswert

Der Ertragswert zum Zeitpunkt p wird wie folgt ermittelt:

$$E(p) = \frac{2 \times R(n) + R(n-1) * 0.7}{3 \times K}$$

E = Ertragswert

R = Rechnungsergebnis

K = Kapitalisierungszinssatz

p = Ende des Geschäftsjahres n

n = Geschäftsjahr

0.7= entspricht einem Risikoabschlag von 30 %

Das Rechnungsergebnis R entspricht in der Regel dem für die Zwecke der Kapital- und Ertragssteuer veranlagten massgebenden Reinertrag/-verlust. Ein negativer Ertragswert wird mit Null angesetzt.

Sofern ein Geschäftsjahr nicht 12 Monate umfasst, ist das entsprechende Rechnungsergebnis auf 12 Monate umzurechnen. Bei Neugründungen wird bis zum Vorliegen von repräsentativen Ergebnissen (in der Regel zwei Jahre) der Substanzwert als Unternehmenswert herangezogen.

Falls sich die Geschäftstätigkeit grundlegend verändert hat oder ausserordentliche Ereignisse die Rechnungsergebnisse massgeblich beeinflusst haben, kann die Steuerverwaltung die Rechnungsergebnisse entsprechend anpassen, um repräsentative Werte zu ermitteln.

Der Kapitalisierungszinssatz beträgt grundsätzlich 15 %. Für regulierte Finanzinstitute und Dienstleister, die der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht unterstehen, beträgt der Kapitalisierungssatz 20%.

## 2.3 Substanzwert

Der Substanzwert zum Zeitpunkt p wird wie folgt ermittelt:

$$S(p) = EK(p) + SRB(p) + SR(p)$$

S = Substanzwert

EK = ausgewiesenes Eigenkapital gemäss Jahresrechnung (nach Gewinnverwendung)

SRB = stille Reserven auf Beteiligungen

SR = versteuerte stille Reserven

p = Ende des Geschäftsjahres n

Hält das zu bewertende Unternehmen selbst Anteile an anderen Unternehmen, so sind diese Anteile ebenfalls nach der vorliegenden Wegleitung zu bewerten (=SRB). Liegt der ermittelte Wert unter dem Bilanzwert der Beteiligung, so ist der Bilanzwert massgebend.

### 3. Besondere Fälle

#### 3.1 Holding-, Finanz- und Immobiliengesellschaften, Gesellschaft in Liquidation

Bei Holding-, Finanz- und Immobiliengesellschaften sowie Gesellschaften in Liquidation gilt in der Regel der Substanzwert als Unternehmenswert. Finanzdienstleistungsunternehmen wie Banken, Versicherungen etc. sind keine Finanzgesellschaften in diesem Kontext.

#### 3.2 Konzernbewertung

Wenn nach handelsrechtlichen Vorschriften eine Konzernrechnung für das zu bewertende Unternehmen (oder Teile davon) erstellt wird, so wird diese als Basis verwendet. Wenn eine Konzernrechnung freiwillig erstellt und geprüft wird, kann der Steuerpflichtige beantragen, dass auf diese abgestellt wird. Erfolgt die Bewertung nicht auf der Basis der Konzernrechnung, so ist jede Gruppengesellschaft nach den Vorgaben von Ziffer 2 einzeln zu bewerten.

Erfolgt die Bewertung anhand der Konzernrechnung, kann die Steuerverwaltung für die Ermittlung des Substanz- und Ertragswertes pauschale Abzüge beim Eigenkapital und Jahresergebnis zulassen, um den unverbuchten steuerlich zulässigen stillen Reserven angemessen Rechnung zu tragen.

#### 3.3 Ausländische Gesellschaften

Für die Bewertung ausländischer Gesellschaften wird in der Regel auf die nach den entsprechenden ausländischen Vorschriften erstellte Jahresrechnung abgestellt. Die Steuerverwaltung kann für die Ermittlung des Substanz- und Ertragswertes pauschale Abzüge beim Eigenkapital und Rechnungsergebnis zulassen, um den unverbuchten steuerlich zulässigen stillen Reserven angemessen Rechnung zu tragen.

#### 3.4 Vermögensrechtliche Beschränkungen

Dem beschränkten Einfluss des Inhabers einer Minderheitsbeteiligung auf die Geschäftsleitung und auf die Beschlüsse der Generalversammlung sowie der eingeschränkten Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen wird pauschal Rechnung getragen. Privatrechtliche Verträge wie beispielsweise Aktionärsbindungsverträge sind steuerlich unbeachtlich. Es wird nach Massgabe des Stimmrechtsanteils in der Regel folgender Pauschalabzug auf dem nach Ziffer 2 ermittelten Unternehmenswert gewährt:

<b>Stimmrechtsanteil</b>	<b>Pauschalabzug</b>
< 20 %	20 %
>= 20 % < 50 %	10 %
>= 50 %	0 %

### 4. Inkrafttreten / Anwendung

Die vorliegende Wegleitung ist massgebend für die Steuerjahre 2011 und 2012. Für das Jahr 2013 wird die Angemessenheit der Parameter – insbesondere jene beim Ertragswert - neu überprüft.